



GEMEINDE BERIKON

**Reglement
über die Gemeindebeiträge
an die familienergänzende
Kinderbetreuung**

Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

II. Anspruch, Umfang

§ 2 Anspruch

§ 3 Umfang

§ 4 Beitragshöhe

§ 5 Antragstellung

III. Berechnung des Beitrages

§ 6 Festlegung des Anspruchs

§ 7 Meldepflicht

§ 8 Neuberechnung des Beitrages

§ 9 Auszahlung des Beitrages

§ 10 Wegzug

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Verwirkung des Anspruchs

§ 12 Rückerstattung

§ 13 Ausnahmen

§ 14 Rechtsmittel

§ 15 Inkrafttreten

§ 16 Änderungen

Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Einwohnergemeindeversammlung Berikon erlässt gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016, gültig ab 1. August 2016 (SAR 815.300) das folgende Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Berikon unterstützt das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kinderkrippen, bei Tageseltern, an den schulergänzenden Tagesstrukturen Berikon, am Mittagstisch Primarschule und am Mittagstisch Kreisschule Mutschellen mit einem finanziellen Beitrag, welcher den Eltern ausgerichtet wird.

II. Anspruch, Umfang

§ 2

Anspruch

¹⁾ Familien mit Kindern, welche einen Anspruch auf Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung geltend machen, müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen, gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen oder aus medizinischen Gründen auf eine Kinderbetreuung angewiesen sind.

²⁾ Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile sowie Personen gemäss Ausführungsbestimmungen, Anhang II, die mit ihren Kindern Wohnsitz in Berikon haben (Leistungsbezüger) und deren Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden, welche über eine Betriebsbewilligung verfügt. Anspruch besteht auch für Eltern, welche ihre Kinder bei Tageseltern betreuen lassen, die gemäss PAVO über eine entsprechende Bewilligung verfügen und mit den Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Betreuungsvertrag abgeschlossen haben. Ebenfalls besteht ein Anspruch für Kinder, welche die schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Berikon, den Mittagstisch Berikon oder den Mittagstisch der Kreisschule Mutschellen KSM besuchen.

§ 3

Umfang

Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule resp. beim Mittagstisch KSM bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit und bezieht sich auf die effektive Anzahl Betreuungstage. Es besteht kein Anspruch auf eine weiterführende Subventionierung.

§ 4

Beitragshöhe

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach dem im Anhang der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement geregelten massgebenden steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der Eltern.

§ 5

Antrags-
stellung

¹⁾ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.

- ²⁾ Gesuchstellende haben bei der Antragstellung den Sozialen Diensten Berikon schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

III. Berechnung des Beitrages

§ 6

Festlegung des Anspruchs ¹⁾ Die Sozialen Dienste berechnen aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Beitragsbezügers den Gemeindebeitrag. Sie können zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsorganisationen, dem Steueramt und der Einwohnerkontrolle Auskünfte einholen.

- ²⁾ Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Beitragsbezüger schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Meldepflicht Die Beitragsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend den Sozialen Diensten mitzuteilen.

§ 8

Neuberechnung des Beitrages ¹⁾ Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung des Beitragsbezügers vorliegt, bei einer Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder wenn sich die die Betreuungsform des Kindes ändert.

- ²⁾ Die Neuberechnung bei veränderten Verhältnissen wird durch die Sozialen Dienste vorgenommen. Der Beitrag wird auf den 1. des Folgemonats geändert. Die Neuberechnung wird durch die Sozialen Dienste schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Auszahlung ¹⁾ Haben die Eltern Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Beitragsbezüger den Sozialen Diensten die monatliche Rechnung der Kindertagesstätte / der Tageseltern und die Zahlungsquittung vorzulegen.

- ²⁾ Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt monatlich durch die Finanzverwaltung nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1, ab dem Monat, in dem das Gesuch bei den Sozialen Diensten eingegangen ist und/oder ein Anspruch besteht.

- ³⁾ Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden.



§ 10

Wegzug Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Berikon fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Verwirkung des Anspruchs Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt rückwirkend, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Kindertagesstätte / der Tageseltern beantragt worden ist. Über die Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Rückerstattung	<p>§ 12</p> <p>Unrechtmässig bezogene Beiträge der Gemeinde Berikon sind rückerstattungspflichtig. Es wird auf dem unrechtmässig bezogenen Betrag ein Jahreszins von 5 % erhoben.</p>
Ausnahmen	<p>§ 13</p> <p>In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.</p>
Rechtsmittel	<p>§ 14</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflege-gesetz.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 15</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.</p>
Änderungen	<p>§ 16</p> <p>Änderungen der Subventionstabellen aufgrund von Preisänderungen der massgebenden Betreuungseinrichtungen können durch den Gemeinderat beschlossen werden.</p>
	<p>Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. November 2017 beschlossen.</p>
	<p>GEMEINDERAT Berikon Der Gemeindeammann</p> <p> Stefan Bossard</p>
	<p>Die Gemeindeschreiberin</p> <p> Michelle Meier</p>